

# Zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz: Wichtige Weichenstellung für den Wasserstoffhochlauf weiter verbessern

Der Nationale Wasserstoffrat (NWR) begrüßt den Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes (WassBG) als wichtigen Schritt zur Förderung des Wasserstoffhochlaufs in Deutschland. Er sieht darin eine dringend notwendige Maßnahme, um den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu beschleunigen und die dafür notwendigen Grundlagen im gesetzlichen Rahmen zu schaffen. Der Gesetzesentwurf setzt ein wichtiges Signal und beinhaltet aus Sicht der Mehrheit des NWR die richtigen Schritte zur Beschleunigung der Zulassung von Wasserstoffinfrastrukturen.<sup>1</sup> An vielen Stellen bleibt der Gesetzesentwurf jedoch hinter den Erwartungen zurück und es bedarf weiterer Anpassungen, um Beschleunigungspotenziale zu heben.

Die Beschleunigung von Planung, Genehmigung und Bau von Energieinfrastruktur im Allgemeinen und Wasserstoffinfrastruktur im Speziellen setzt Anpassungen und sinnhaftes Ineinandergreifen vieler unterschiedlicher Gesetzesbereiche voraus (z. B. im Energiewirtschaftsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Raumordnungsgesetz etc.). Hier verweist der NWR auf die zahlreichen Stellungnahmen von Industrieverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Rahmen der bis zum 30. April 2024 durchgeführten öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der NWR weist in seiner Kommentierung des WassBG auf übergeordnete Themen im Anwendungsbereich des Gesetzes hin und formuliert zentrale Ergänzungsvorschläge.

## ANWENDUNGSBEREICH DES WASSERSTOFFBESCHLEUNIGUNGSGESETZES AUF DIE GESAMTE WERTSCHÖPFUNGSKETTE ERWEITERN

Der in § 2 Absatz 1 des Gesetzesentwurfes dargelegte Anwendungsbereich des WassBG umfasst eine Vielzahl von Anlagen, die für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Es fehlen jedoch weitere zentrale Anlagen im Anwendungsbereich.

---

<sup>1</sup> Siehe auch das Sondervotum von Christiane Averbeck (Klima-Allianz Deutschland) und Verena Graichen (BUND) am Ende des Dokuments.

## **1. WASSERSTOFFLEITUNGEN**

Die für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft wichtige Leitungsinfrastruktur muss explizit im Anwendungsbereich des WassBG enthalten sein. Sowohl neu zu errichtende Wasserstoffleitungen, die Änderung von bestehenden Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports und der Verteilung von Wasserstoff als auch die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz sollten in den Anwendungsbereich des WassBG aufgenommen werden.

## **2. WEITERE FÜR DEN BETRIEB NOTWENDIGE ANLAGEN**

Des Weiteren müssen auch Anlagen, die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Verbindung verschiedener Anlagen untereinander sicherzustellen (z. B. Anschluss- und Anbindungsleitungen, Mess- und Regelanlagen) in den Anwendungsbereich des WassBG fallen. Dazu gehört auch der Bau von Stromleitungen, Transformatoren- und Umspannstationen sowie notwendige Fernwasserleitungen. Allein die Beschleunigung der Zulassung der Anlage selbst ist nicht ausreichend. Gleiches gilt auch für die Anlagen für den Umschlag und den Transport der Wasserstoffderivate.

## **3. WASSERSTOFFKRAFTWERKE**

Auch Wasserstoffkraftwerke und wasserstofffähige Gaskraftwerke werden nicht vom Anwendungsbereich umfasst. Sie sind essenzieller Bestandteil des Wasserstoffhochlaufs in Deutschland und ermöglichen darüber hinaus einen beschleunigten Kohleausstieg mit entsprechender Auswirkung auf die Erreichung der Klimaziele. Dafür müssen die in der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung avisierten Anlagen nicht nur schnell ausgeschrieben, sondern im Anschluss auch entsprechend beschleunigt realisiert werden können.

## **4. IMPORTE ALLER DERIVATE MITEINSCHLIESSEN**

Der Anwendungsbereich umschließt nur die Anlagen für den Import von LOHC, Ammoniak und Wasserstoff. Weitere Importmöglichkeiten wie Methanol und SNG fehlen bisher. Der NWR empfiehlt, diese zu ergänzen.

## **5. GLEICHSTELLUNG DER FRISTEN FÜR DAS ÜBERRAGENDE INTERESSE ALLER VORHABEN IM ANWENDUNGSBEREICH DES WASSBG HERSTELLEN**

Für Elektrolyseure und Speicher gilt das überragende öffentliche Interesse bis 2045, für andere genannte Vorhaben wie Importterminals oder Cracker gilt die zeitliche Begrenzung dagegen bis 2035. Auch für diese Vorhaben, einschließlich der oben ergänzten, empfiehlt der NWR, das überragende öffentliche Interesse einheitlich bis 2045 festzulegen.

Das WassBG markiert einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zur beschleunigten Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft in Deutschland. Es ist ein wichtiger Schritt, um den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur entlang der gesamten Wertschöpfungskette voranzutreiben und die dafür notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Um diese gewünschte Beschleunigung auch in die Realität umsetzen zu können, bittet der NWR den Bund und die Länder darum, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass alle Effizienzmöglichkeiten in Abläufen über Standardisierung und Digitalisierung genutzt

werden, sowie personelle Ausstattung und Qualifikation der betroffenen administrativen Bereiche eine bestmögliche Aufgabenbewältigung garantieren. In Summe begrüßt der NWR den Gesetzesentwurf, sieht jedoch noch Raum für Verbesserungen. Besonders wichtig ist aus Sicht des NWR die Erweiterung des Anwendungsbereichs des WassBG auf die gesamte Wertschöpfungskette von Wasserstoff und dessen Derivaten. Daneben liegen zudem zahlreiche weitere Vorschläge vor, die über die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen hinaus substantiell zu einer Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs beitragen können.



### DER NATIONALE WASSERSTOFFRAT

Mit der Verabschiedung der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung am 10. Juni 2020 den Nationalen Wasserstoffrat berufen. Der Rat besteht aus 26 hochrangigen Expertinnen und Experten der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die nicht Teil der öffentlichen Verwaltung sind. Die Mitglieder des Wasserstoffrats verfügen über Expertise in den Bereichen Erzeugung, Forschung und Innovation, Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäude/Wärme, Infrastruktur, internationale Partnerschaften sowie Klima und Nachhaltigkeit. Der Nationale Wasserstoffrat wird geleitet durch Katherina Reiche, Parlamentarische Staatssekretärin a. D.

Aufgabe des Nationalen Wasserstoffrats ist es, den Staatssekretärsausschuss für Wasserstoff durch Vorschläge und Handlungsempfehlungen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Wasserstoffstrategie zu beraten und zu unterstützen.

◆ **Kontakt: [info@leitstelle-nws.de](mailto:info@leitstelle-nws.de), [www.wasserstoffrat.de](http://www.wasserstoffrat.de)**

## ANHANG

### **SONDERVOTUM VON DR. CHRISTIANE AVERBECK (KLIMA-ALLIANZ DEUTSCHLAND) UND VERENA GRAICHEN (BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND – BUND) ZUM WASSERSTOFFBESCHLEUNIGUNGSGESETZ**

Ein zügiger Aufbau der grünen Wasserstoffinfrastruktur ist wichtig, jedoch wird dies durch den Entwurf des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes nicht verbessert und erreicht: Der Entwurf schränkt die Öffentlichkeitsbeteiligung und den effektiven Rechtsschutz massiv ein, wodurch die Akzeptanz und Rechtssicherheit der Anlagen gefährdet wird, was mittelfristig zu einer Verzögerung statt der gewünschten Beschleunigung führen kann. Zudem wird ein überragendes öffentliches Interesse für alle H<sub>2</sub>-Infrastrukturen definiert. Dabei wird jedoch weder zwischen fossilem (blauem und grauem) und grünem Wasserstoff noch zwischen den verschiedenen Derivaten unterschieden, obwohl beispielsweise Ammoniak ein deutlich höheres Gefahrenpotenzial für Mensch und Umwelt aufweist als andere Wasserstoffderivate. Hier ist eine Differenzierung nötig. Außerdem wird die eigentliche Ursache für den langsamen Wasserstoffhochlauf – fehlende Investitionssicherheit aufgrund fehlender gesicherter Nachfrage – nicht adressiert. Der Entwurf beschleunigt also nicht, sondern schafft lediglich wichtige Legitimierungs- und Mitbestimmungsverfahren ab. Gleichzeitig schlägt er auch nicht vor, wie tatsächlich Prozesse beschleunigt werden können – z. B. durch bessere personelle Ausstattung und Digitalisierung von Genehmigungsbehörden.